



Politische Gemeinde Weesen

Reglement

über Energie-Förderbeiträge

Vom Gemeinderat erlassen am

04. Juni 2012

In Kraft ab

01. August 2012

Der Gemeinderat Weesen erlässt gestützt auf Art. 5ff und 23 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 21 der Gemeindeordnung vom 10. April 1984 sowie Art. 14 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000 (sGS 741.1) folgendes

Reglement über Energie-Förderbeiträge

Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt die Gewährung und Finanzierung von Energie-Förderbeiträgen.</p>
Finanzierung	<p>Art. 2 Die Politische Gemeinde leistet eine jährliche Einlage in den Energiefonds.</p> <p>Das Fondsvermögen wird geäuftet durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Jährliche Zuweisung von Fr. 15'000.00 aus dem Entwicklungsfonds- Beiträgen aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt- Verzinsung des Fonds- Zuwendungen Dritter
Ausrichtung von Beiträgen	<p>Art. 3 Energie-Förderbeiträge werden unter Berücksichtigung der „Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen“ ausgerichtet. Die Richtlinie wird vom Gemeinderat erlassen. Weiter können Beiträge getätigt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Energieberatungb. Steigerung der Energieeffizienz <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Gesuche.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 4 Über Beitragsgesuche, welche sich auf die Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen beziehen, entscheidet die Gemeinderatskanzlei Weesen. Über andere Beitragsgesuche entscheidet der Gemeinderat Weesen abschliessend.</p>

Auszahlung	Art. 5 Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet.
Auflagen und Bedingungen	Art. 6 Die Ausrichtung eines Beitrages kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.
Inkrafttreten	Art. 7 Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

Weesen, 4. Juni 2012

Gemeinderat Weesen

Gemeindepräsident:

lic.iur. Mario Fedi

Gemeinderatsschreiber:

Walter Gubser

Referendum:

Gemäss Art. 14 und 15 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterstellt vom:
11. Juni 2012 bis 10. Juli 2012.